

1. Geltungsbereich:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für jene Vertragsverhältnisse mit der DFP DOCK11 GmbH (im folgenden Dokument kurz »DOCK11« genannt), welche den Mietservice betreffen. Abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nicht. Mit der Auftragsbestätigung oder dem Abschluss des Mietvertrages erkennen die Kunden die Geltung der Mietbedingungen in jedem Fall an. Die Mietbedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse, den DOCK11 Mietservice betreffend, mit den Kunden. Von diesen Mietbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss und Rücktritt

2.1 Die Rentangebote von DOCK11 sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Unterschrift des Mietvertrages zustande.

2.2 Der Mietservice basiert grundsätzlich auf Abholung wobei eine Kautions über 10% des Neupreises, mindestens jedoch 200,- EUR für das jeweilige entliehene Gerät zu hinterlegen ist.

2.3 Stornierungen sind nur bis zu 48 Std. vor Beginn des Miettages gültig. Sollte eine Stornierung weniger als 48 Std. vor Beginn des Miettages eingehen, so werden 50% des Mietpreises berechnet. Bei Nichtabholung oder Stornierung am Auftragstag wird der volle Mietpreis für die vereinbarte Mietzeit in Rechnung gestellt, unbeschadet der Rechte des Kunden nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

2.4 Für den Fall, dass DOCK11 aufgrund der nicht erfolgten oder verspäteten Rückgabe des Equipments durch einen anderen Mieter an der vereinbarten Vermietung gehindert ist, wird keine Haftung übernommen werden.

3. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug / Zurückbehaltung, Aufrechnung

3.1 Die Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung gegen die Mietforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Neukunden erhalten die Mietobjekte nur gegen Vorkasse.

3.2 Bei einer über zwei Wochen hinausgehenden Mietdauer kann DOCK11 Abschlagszahlungen verlangen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungstermine ist DOCK11 berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe der entsprechenden Geräte zu verlangen. Der Mieter ermächtigt DOCK11, unter Verzicht auf ihr Hausrecht, zur Wiedererlangung ihres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Geräte lagern.

4. Mietgebühr

4.1 Die Mietgebühren für die Überlassung der Geräte samt Zubehör bestimmen sich nach unseren den bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten von DOCK11. Diese sind jederzeit auf www.dock11.com ersichtlich. Sollte die Website nicht erreichbar sein, so können die Preislisten auch per email, Fax oder telefonisch angefragt werden. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mit geliefert werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Ein Mangel der Mietgegenstände muss unverzüglich angezeigt werden. Spätere Mängelanzeigen führen zum Gewährleistungsauschluss. Dies betrifft auch etwaige Mietminderungen.

5. Mietzeit

5.1 Die Mietzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt an, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer, wobei die Mietgebühr auch dann voll zu zahlen ist, wenn die tatsächliche und zeitliche Nutzung diesen Werten nicht entspricht.

Der Mietzins richtet sich nach der Dauer der Mietzeit und wird nach Tagessätzen berechnet. Hiervon sind auch Samstage, Sonn- und Feiertage umfasst. Die Minimalmietzeit beträgt einen Tag (24 Stunden). Wird das Mietgerät vor Ablauf von 24 Stunden zurückgegeben, wird als Mietzins ein voller Tagessatz berechnet. Der Transport gilt als Mietzeit.

5.2 Bei verspäteter Rückgabe ist für die Dauer der Vorenthaltung der vereinbarte Mietzins zu zahlen. Minderungsrechte können für diesen Zeitraum nicht geltend gemacht werden.

Die Rücknahme der Mietsache durch den Vermieter bestätigt nicht, dass diese mangelfrei übergeben wurde. Der Vermieter behält sich eine ausführliche Prüfung der Geräte auf Beschädigungen vor.

5.3 Werden die Mietgeräte unvollständig an DOCK11 zurückgegeben, gilt die Rückgabe bis zu dem Zeitpunkt als nicht erfolgt, an dem das fehlende Teil bzw. die fehlenden Teile nachträglich bei DOCK11 eingetroffen sind.

5.4 Werden an Mietgeräten Eigentümer-Hinweisschilder, Siegel oder Aufkleber entfernt oder beschädigt, berechnet DOCK11 dem Mieter hierfür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- EUR zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Transport

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters und sind nicht im Mietpreis enthalten. Ebenso trägt er die Transportgefahr.

weiter auf Seite 2

7. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

7.1 Die Geräte bleiben alleiniges Eigentum von DOCK11. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig. Bei einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist DOCK11 zur sofortigen Rücknahme der Geräte und zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

7.2 Sollten während der Mietzeit Dritte Rechte an dem Mietgerät geltend machen, z. B. durch Pfändung oder Beschlagnahme, ist der Mieter verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich über das Eigentumsrecht von DOCK11 zu informieren und DOCK11 dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Pflichten des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss unaufgefordert über den beabsichtigten Verwendungszweck und den Einsatzort der Geräte genau Auskunft zu erteilen. Auf außergewöhnliche Umstände ist hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der Geräte im Ausland.

8.2 Der Mieter hat das Mietgerät sorgfältig und pfleglich zu behandeln und ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen.

8.3 Die Geräte dürfen nur von fachkundigem Personal bedient werden.

8.4 Der Mieter hat sich bei Übernahme des Mietgerätes vor Inbetriebnahme von der Vollständigkeit, der einwandfreien Funktionsfähigkeit und dem einwandfreien Zustand des Gerätes zu überzeugen. Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei Empfangnahme ausdrücklich gerügt werden.

8.5 Alle während der Mietzeit erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn es handelt sich um die Beseitigung der bei Übergabe ausdrücklich gerügten Mängel.

8.6 Zu einer Minderung des Mietzinses ist der Mieter nur berechtigt, wenn es sich um einen anfänglichen vom Vermieter zu vertretenden Mangel der Mietsache handelt.

8.7 Defekte und ausgebrannte Scheinwerferbrenner werden zum Listenpreis berechnet.

8.8 Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an den Geräten und Zubehörteilen oder von Verlusten ist DOCK11 unverzüglich Mitteilung zu machen. Reparatureingriffe durch den Kunden selbst sind in keinem Fall gestattet und machen den Kunden bei Zuwiderhandlung schadensersatzpflichtig. Erforderliche Reparaturen werden ausschließlich durch den Vermieter veranlasst bzw. vorgenommen.

8.9 Entsteht im Laufe der Mietzeit an dem Mietgerät ein Mangel, der dessen Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch erheblich mindert oder aufhebt, ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit gemindert bzw. aufgehoben ist, zur Entrichtung des Mietzinses in voller Höhe bis zur Rückgabe des Mietgerätes verpflichtet.

8.10 Der Mieter darf das Mietgerät weder ganz noch teilweise veräußern oder anderweitig über das Gerät verfügen. Er darf das Gerät nicht dauernd oder vorübergehend Dritten zum Gebrauch überlassen.

8. Der Geltungsbereich der Vermietung ist Deutschland. Der Einsatz der Geräte im Ausland ist nicht zulässig. Im Ausnahmefall kann der Mieter auf einen geplanten Auslandseinsatz der Geräte hinweisen um eine Sondergenehmigung zu erhalten.

9. Haftung

9.1 Der Mieter haftet bis zur Rückgabe für jede Beschädigung oder den Verlust des Mietgerätes.

9.2 DOCK11 haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf schadhafte Teile oder fehlerhafte Leistungen des Mietgerätes oder auf solche, die vom Gerät hin- bzw. weggeführt werden.

9.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln. Er ist verpflichtet, alle Mietgegenstände für die Leihdauer gegen alle Risiken zu versichern bzw. selbst in die Haftung einzutreten. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde haftet für alle während der Leihdauer entstandenen Schäden. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals von DOCK11 verursacht wurden.

10. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der Mietsache

10.1 Die Geräte sind vor Diebstahl ausreichend zu schützen und möglichst unauffällig zu verwahren. Aufbewahrung und Transport in Fahrzeugen haben bei verschlossenem Kofferraum zu erfolgen. Bei Kombi-/Lieferwagen darf zudem der Innenraum nicht einsehbar sein. Während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) besteht bei Belassen der Mietgegenstände in Fahrzeugen kein Versicherungsschutz.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall tritt an Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

weiter auf Seite 3

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die den Mietservice betreffenden Verträge ist der Geschäftssitz von DOCK11. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Ergänzende Bedingungen für Studionutzung

1. Allgemeines

Ohne besondere Vereinbarung dürfen die gemieteten Geräte nur in unseren in den Studioräumen von DOCK11 verwendet werden. Für die im Studio gemieteten Geräte gelten oben aufgeführte Mietbedingungen. Die Nutzung des Studios wird durch eine von dem Vermieter gestellte Person beaufsichtigt.

2. Mietzeit und Mietgebühr

2.1 Von DOCK11 nicht verschuldeter oder verspäteter Produktionsbeginn bzw. -unterbrechungen werden voll berechnet. Angefangene Stunden werden jeweils zu vollen oder halben Stunden aufgerundet. Bei längerer Mietdauer ist die Vereinbarung von Pauschalpreisen möglich.

2.2 Die Regelmietzeit beträgt 8 Stunden, von 10 – 18 Uhr. Zeitliche Überschreitungen der Tagesmietzeit werden dem Mieter gemäß Preislisten belastet.

2.3 Am Wochenende bzw. Feiertag ist das Studio zu räumen.

3. Termine und Nutzung

3.1 Die Räume und die Geräte dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarten Termine für Beginn und Beendigung der Produktion einzuhalten. Ein Anspruch auf weitere Überlassung bei Terminüberschreitung besteht nicht, ist aber im Rahmen des Durchführbaren prinzipiell möglich. Vereinbarte Termine müssen spätestens 4 Tage vor geplantem Produktionsbeginn abgesagt werden, da sonst die volle Berechnung entsprechend unserer Preisliste für die vereinbarte Mietzeit fällig wird.

3.2 Der Kunde Mieter hat die bestehenden Arbeits- und Betriebsanordnungen, sowie alle behördlichen Anordnungen und Vorschriften zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass die vertraglichen Verpflichtungen auch von allen für ihn tätig werdenden Dritten und seinen Besuchern beachtet werden. Die Verwendung von Materialien und Hilfsmitteln, durch die eine Beschädigung oder Verunreinigung der Studioräume und Geräte sowie eine Gefährdung von Menschen verursacht werden könnte (z. B. brennbare Flüssigkeiten, offenes Feuer, Wasser- und Explosionsaufnahmen) ist untersagt. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Erlaubnis erforderlich. Der Mieter haftet auch dann für alle entstehenden Schäden. In sämtlichen dem Kunden überlassenen Räumen behält DOCK11 das Hausrecht und kann diese Räume jederzeit selbst oder durch beauftragte Personen betreten.

4. Urheberrecht

Der Kunde ist verpflichtet, für alle die in unseren Räumen zur Bearbeitung und Herstellung von Bildaufnahmen erforderlichen Urheberrechte, Leistungsschutz oder sonstige Rechte auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu erwerben und bestätigt dies mit Annehmen der Mietbedingungen.

5. Versicherung und Haftung

5.1 Der Mieter versichert bei Abschluss des Mietvertrages, eine Haftpflichtversicherung zu besitzen und er versichert zudem die volle Haftung für Schäden an dem gemieteten Objekt zu übernehmen, falls seine Haftpflichtversicherung keinen Schadensausgleich übernehmen sollte.

5.2 Für Mietereigentum wird keine Haftung übernommen. Für mitgebrachte Gegenstände jeder Art besteht kein Versicherungsschutz und DOCK11 übernimmt auch keinerlei Haftung. Der Mieter haftet für Sachschäden selbst, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder Besucher in unseren Räumen bzw. an den Produktionsorten entstehen. Er befreit uns von der Haftung aller Schäden, die an der Produktion beteiligten Personen oder Besuchern in unseren Räumen zustoßen.